

Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft /

Landesbezirk
Nordrhein-Westfalen

Dorstener Str. 27 a
4350 Rocklinghausen

Tele.: 02161 / 28396

Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Eing. F
O Vorlage

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 2453

An den
Landtag NW
-Ausschuß für Landwirtschaft
Forsten und Naturschutz-
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
Sche/Mi

Datum

14.02.1989

**Stellungnahme der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
zur geplanten Änderung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirt-
schaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF) begrüßt vom Grund-
satz her die geplante Novellierung des Landwirtschaftskammergesetzes.
Sie spricht sich insbesondere für die rechtliche Absicherung des Wahlrechtes
der Nebenerwerbslandwirte aus.

Die GGLF im DGB ist für das aktive und passive Wahlrecht der Nebenerwerbsland-
wirte.

Auch die Anpassung der Aufgabenbeschreibung der Landwirtschaftskammern an die
heutige Zeit wird von ihr als notwendig angesehen und unterstützt.

Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit gehören in das neue
Gesetz.

Kein Verständnis hat die zuständige Fachgewerkschaft im Deutschen Gewerkschafts-
bund jedoch für die Absicht der Mehrheitsfraktion im Düsseldorfer Landtag, die
sogenannten Friedenswahlen aufzuheben.

Das Recht, eigene Wahlvorschläge aufzustellen, ist bereits heute für jeden Wahl-
berechtigten gegeben. Bei Vorliegen mehrerer Vorschlagslisten finden selbstver-
ständlich auch heute schon unmittelbare Wahlen statt. Die Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft sieht jedoch nicht ein, daß auch dann noch eine tat-
sächliche Wahl erfolgen soll, wenn nur eine Liste vorliegt. Betonen möchte die
GGLF, daß die Aufstellung ihrer Liste bereits auf Grund von Wahlen erfolgt. In
landesweiten Versammlungen wird jeweils unter mehreren Vorschlägen gewählt.

Kein Verständnis hat sie für die Behauptung, Friedenswahlen seien rechtlich be-
denklich und entsprechen nicht mehr dem heutigen Demokratieverständnis. Friedens-
wahlen sind von der Rechtsprechung ausdrücklich als zulässig anerkannt.

.../2

DGB

4000 Düsseldorf
Friedrich-Ebert-Straße 34-36

Telefon
(0211) 365510

Bank für Gemeinwirtschaft AG Düsseldorf
(BLZ 3001011) Kto.-Nr. 16502600

So kennen wir Friedenswahlen z.B. bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften; ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die GGLF tritt vor allem deshalb so nachdrücklich für die Beibehaltung der Friedenswahlen ein, weil sie eine repräsentative Vertretung des Gartenbaus, der Landwirtschaft und Forstwirtschaft sowie der in diesen Bereichen tätigen Arbeitnehmer in ihrer gesamten Breite weiterhin gesichert wissen will. Die Vielfalt der Berufsgruppen muß sich auch zukünftig in der Hauptversammlung und in den Gremien der Landwirtschaftskammern widerspiegeln. Dies ist das primäre Anliegen und kann nach Meinung der GGLF am wirkungsvollsten durch Friedenswahlen garantiert werden.

Bei Vorliegen mehrerer Vorschlagslisten sind die Wahlen durch die Landwirtschaftskammern selbst durchzuführen. Die Wählerlisten sind von amtswegen durch die LWK's aufzustellen. Die Landwirtschaftskammern sind heute technisch ohne weiteres in der Lage, die Wahlen selbst durchzuführen.

Die GGLF begrüßt die im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vorgenommene Abgrenzung der Wahlgruppen. Nach ihrer Auffassung muß es sich bei der Beschreibung der Wahlgruppe 2 ergänzend heißen: "einschließlich der in der landwirtschaftlichen Berufsausbildung befindlichen Arbeitnehmer."

Sie spricht sich für eine klare Definierung des Begriffs: "hauptberuflich in landwirtschaftlichen Betrieben tätigen Arbeitnehmer" aus.

Die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft lehnt Urwahlen ab. Sollte die Auffassung der Mehrheitsfraktion unumstößlich sein, daß in jedem Fall eine Wahlhandlung erfolgen muß, so wäre zu überlegen, ob nicht Listenwahlen analog des Betriebsverfassungsgesetzes erfolgen können.

In jedem Fall hält die GGLF die Friedenswahlen für vorrangig.

Mit freundlichen Grüßen

Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen



D. S c h e w e
-Landesbezirksleiter-

MMZ10 / 2453